

Ein Reichskommissar für Wohnungswesen.

Der Reichszkanzler (Reichswirtschaftsamt) hat am 31. August 1918 folgende Bekanntmachung erlassen:

I.

Für die besonderen Aufgaben der Reichsverwaltung auf dem Gebiete des Wohnungswesens in der Zeit des Ueberganges von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft ist im Reichswirtschaftsamt ein Reichskommissar für Wohnungswesen bestellt worden, dem folgende Aufgaben zugewiesen sind:

- 1) Verteilung verfügbarer Heeres- und Marinevorräte für Bauzwecke im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Verwertung des entbehrlich werdenden Heeres- und Marinegutes,
- 2) Förderung der Erzeugung von Baustoffen,
- 3) Regelung des Absatzes von Baustoffen,
- 4) Gewährung von Bauzuschüssen aus den durch den Reichskommissar bereitzustellenden Mitteln.

II.

Der Reichskommissar vertritt den Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben nach außen hin selbständig. Ihm wird ein Ausschuß beigegeben, der in grundsätzlichen Fragen zu hören ist. Den Vorsitz im Ausschuß, dessen Mitglieder vom Reichszkanzler ernannt werden, führt der Reichskommissar.

III.

Als Reichskommissar ist der Unterstaatssekretär im Königlich Preussischen Ministerium der Öffentlichen Arbeiten, Wirkliche Geheime Rat Dr. Freiherr v. Goels van der Brigghe bestellt.